



**Gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg, der Steiermärkischen, der Burgenländischen, der Niederösterreichischen, der Oberösterreichischen, der Salzburger, der Tiroler und der Wiener Umwelthanwaltschaft**

Bundes-Umwelthaftungsgesetz;  
Entwurf, Begutachtungsverfahren;  
Stellungnahme

Wien, 19. März 2007

Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Umwelthanwaltschaften der Österreichischen Bundesländer nehmen zum vorliegenden Entwurf des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes wie folgt Stellung:

1) Zur Erheblichkeit von Umweltschäden:

Wie den Erläuterungen des Gesetzesentwurfes entnommen werden kann, ist der Anwendungsbereich des Umwelthaftungsgesetzes unter anderem auch deswegen als begrenzt anzusehen, da ein seinem Haftungsregime unterliegender Umweltschaden erst dann vorliegt, wenn er bezogen auf seine Auswirkungen als

erheblich einzustufen ist. Die Erheblichkeit ist somit primäres Tatbestandsmerkmal und neben zeitlichen Einschränkungen gem. § 2 Abs. 4 sowie den Ausnahmen nach § 4 zentrales Ausschlusskriterium für eine etwaige Haftung. Wann ein eingetretener Schaden als erheblich zu qualifizieren ist, wird im vorliegenden Entwurf jedoch nicht definiert.

Ebenso verhält es sich mit der in § 3 Z 1 lit. b enthaltenen Bezugnahme auf das erhebliche Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit, wobei sich die Erläuterungen im Gegensatz zu deren Angaben zu § 3 Z 1 lit. a überhaupt nicht mit der Frage auseinandersetzen, wann von einer durch eine Bodenverunreinigung verursachten erheblichen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit im Regelfall gesprochen werden kann.

Die Umweltschutzbehörden der Österreichischen Bundesländer sprechen sich daher für die Erweiterung der Begriffsbestimmungen des § 3 um den Begriff der Erheblichkeit unter Berücksichtigung der dazu im Anhang 1 der Richtlinie 2004/35/EG enthaltenen Kriterien aus.

## 2) Zu § 11 – Umweltbeschwerde

Natürliche oder juristische Personen, die in ihren subjektiven Rechten verletzt werden, haben laut Entwurf das Recht eine Umweltbeschwerde zu erheben. In den Erläuterungen wird richtigerweise angeführt, dass Beschwerden von NGOs objektiver Art sind. Aus diesem Grund wird den NGOs im Gesetzesentwurf ein ausdrückliches Beschwerderecht eingeräumt. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes nehmen auch die Umweltschutzbehörden der Österreichischen Bundesländer (vgl. VfGH vom 16.6.2004, G4/04) nur objektive Rechte wahr. Um den ihnen übertragenen Aufgaben gerecht werden zu können, sollten daher auch die Umweltschutzbehörden ausdrücklich zur Erhebung einer Umweltbeschwerde im § 11 ermächtigt werden.

### 3) Zu § 14 – Strafbestimmungen

Die im Entwurf enthaltenen Strafbestimmungen sind insofern unvollständig, als das Nichtergreifen der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 nicht pönalisiert ist.

Weiters ist § 14 Abs. 3 Z 2 widersprüchlich als er auf die gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 zu treffenden Vorkehrungen verweist – tatsächlich spricht § 6 Abs. 1 Z 1 nur von einer Informationspflicht des Betreibers gegenüber der Behörde. Die Verpflichtung Vorkehrungen zu treffen ist in § 6 Abs. 1 Z 2 enthalten.

Ebenfalls widersprüchlich ist die Formulierung des § 14 Abs. 3 Z 3. Dieser stellt unter Verweis auf § 6 Abs. 1 Z 2 und § 7 Abs. 1 die Nichtermittlung und Nichtanzeige der gebotenen Sanierungsmaßnahmen unter Strafe. § 6 Abs. 1 Z 2 spricht aber im Unterschied zu § 7 Abs. 1 nicht von der Verpflichtung des Betreibers Sanierungsmaßnahmen zu ermitteln sondern davon, alle praktikablen Vorkehrungen zu treffen.

Für die Wiener Umweltschutzrechtsanwaltschaft:

e.h.

Mag.Dr. Andrea Schnattinger

Für die Tiroler Umweltschutzrechtsanwaltschaft:

e.h.

DI Sigbert Riccabona

Für die Salzburger Umweltschutzrechtsanwaltschaft:

e.h.

Dr. Wolfgang Wiener

Für die Stmk. Umweltschutzrechtsanwaltschaft:

e.h.

MMag. Ute Pöllinger

Für die NÖ Umweltschutzrechtsanwaltschaft:

e.h.

Univ.-Prof.Dr. Harald Rossmann

Für die ÖO Umweltschutzrechtsanwaltschaft:

e.h.

DI Dr. Johann Wimmer

Für die Bgld. Umwelthanwaltschaft:

e.h.

Mag. Hermann Frühstück

Für die Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg:

e.h.

DI Katharina Lins